

Auswertung der Stellungnahmen zum Leitfaden in der Version vom 07.03.12

Stand 05.09.12

Die Nummerierung bezieht sich auf die durchnummerierten Punkte des Leitfadens in der kommentierten, nicht mehr aktuellen Version, siehe ab Seite 8.

Thema:	Allgemein: Rechtsnatur und Bindungswirkung des Leitfadens
Forderungen / Argumente:	Die Frage nach der Rechtsnatur und Bindungswirkung des Leitfadens wird gestellt.
Wertung:	Der Leitfaden hat keine Qualität als Rechtsnorm, vergleichbar einer Verordnung oder Verfügung, sondern soll zu einer einheitlichen, praxis- und datenschutzgerechten Auslegung des TKG – auch im Sinne von „Best Practices“ - führen. Er stellt für die Beurteilung der „Erforderlichkeit“ einen Prüfungsmaßstab dar.
Ergebnis:	Keine Änderung erforderlich, dies wurde bereits in der Präsentation beim JF-TK erläutert.

Thema:	Allgemein / Anmerkung: Übergangsfrist, Vorratsdatenspeicherung
Forderungen / Argumente:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Umsetzung in komplexen Systemlandschaften sehr aufwendig ist und ggf. einen Systemumbau erforderlich machen kann. Auch Verhältnismäßigkeitserwägungen sollen berücksichtigt werden. Insofern wird eine Übergangsfrist gefordert. 2. Die Umsetzung der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung soll abgewartet werden, da mit Änderungen bei den Speicherfristen zu rechnen sei.
Wertung:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird empfohlen, die Speicherfristen den im Leitfaden genannten so schnell als möglich anzupassen. 2. Da das BVerfG eine separate Speicherung der „Vorratsdaten“ gefordert hat, ist nicht mit einer Auswirkung auf die betrieblich gespeicherten Daten zu rechnen. Auf eine „Duldung“ einer Parallelspeicherung wurde im Leitfaden hingewiesen.
Ergebnis:	Keine Änderung erforderlich.

Thema:	1. Speicherdauer für abrechnungsrelevante Daten
Forderungen / Argumente:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kundeneinwendungen sind nach 3 Monaten oft noch nicht erledigt, eine Einzelfallprüfung zur Verlängerung der Speicherung wäre erforderlich. 2. Die Beanstandung bei unverschuldeter Verhinderung des Kunden kann auch später erfolgen. 3. Fehlende Rechtssicherheit bei Unternehmen (auch Vorwurf der Vorratsdatenspeicherung)
Wertung:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sofern bei allen Beanstandungen gegen die Rechnungshöhe automatisiert die reguläre Löschung der Verkehrsdaten unterbleibt, würde dies insgesamt zu einer Reduzierung von gespeicherten Verkehrsdaten führen, ohne dass die Bearbeitung von Rechnungseinwendungen erschwert wird. 2. Hier dürfte es sich zum einen nur um äußerst seltene Einzelfälle

	<p>handeln, die ggf. im Wege der Kulanz geregelt werden können. Darüber hinaus basiert die Problematik eher auf der Gestaltung der mit den Kunden geschlossenen Verträge und liegt somit in der Regelungshoheit der Provider.</p> <p>3. Wie bereits im Jour Fixe erläutert, sollten die Umstände, bei denen eine längere Speicherung angezeigt ist (z. B. eine entsprechende Vertragsgestaltung mit dem Teilnehmer), im Leitfaden besser dargestellt werden. Die Erläuterungen können auch der interessierten Öffentlichkeit die Erfordernisse der TK-Anbieter besser verdeutlichen.</p>
Ergebnis:	Keine grundlegende Änderung erforderlich. Es wird im Leitfaden deutlicher dargestellt, dass eine Speicherung für mehr als 3 Monate nicht beanstandet wird, wenn es hierfür nachvollziehbare Gründe gibt.

Thema:	1. Speicherung der Cell-ID (bei nicht-standortabhängigen abrechnungsrelevanten Verbindungen)
Forderungen / Argumente:	<p>1. Zum ordnungsgemäßen Nachweis gehört der Ort der Leistungserbringung, § 46 Abs. 8 TKG.</p> <p>2. CDRs wären Belege nach Handelsrecht und ein Herauslöschten einzelner Informationen wäre als Manipulation zu werten.</p> <p>3. Nach Erstellung der Abrechnung wäre eine erneute Selektion der Daten, die im konkreten Fall keinem Tarifmerkmal des Kunden entsprechen, durch das TKG nicht gefordert. (Es werden auch Standortabhängige Tarife angeboten.)</p>
Wertung:	<p>1. Selbst wenn diese Regelung für einen Mobilfunkdienst relevant sein sollte, reicht der Wohnort und ein Netzabdeckungsplan um festzustellen, ob der Dienst nach einem Umzug zuhause nutzbar ist. Eine Nutzung von Verkehrsdaten erscheint sogar ungeeignet.</p> <p>2. Diese Argumentation erscheint abwegig. Die Belege wären dann nach handelsrechtlichen Normen für Jahre zu speichern und dies würde zu einer Umgehung des TKG führen.</p> <p>3. Das TKG sieht vor, dass für die Abrechnung nicht erforderliche Daten unverzüglich zu löschen sind. Wenn in einem mehrstufigen Prozess gearbeitet wird, gilt dies nicht nur für die erste Prozessstufe.</p>
Ergebnis:	Keine Änderung erforderlich.

Thema:	1. Speicherung der IMEI/IMSI
Forderungen / Argumente:	IMEI/IMSI für Abrechnung mit Produkten mit mehreren SIM-Karten bei einer Rufnummer erforderlich.
Wertung:	Die Argumentation ist in Teilen nicht nachvollziehbar bzw. in sich un schlüssig, da IMEI und IMSI fast synonym verwendet wurden. Im Leitfaden wird die Nutzung der IMSI explizit als zulässig erachtet, da sie entweder völlig unkritisch ist oder erforderlich sein kann. Hingegen ist für die Nutzung der IMEI keine Notwendigkeit verständlich dargelegt worden.
Ergebnis:	Keine Änderung erforderlich.

Thema:	3. Speicherung der Cell-ID bei Tarifen mit Freivolumen
--------	--

Forderungen / Argumente:	Es wurde vorgeschlagen, eine klarstellende Fußnote zur Speicherung der Cell-ID bei Tarifen mit Freivolumen einzufügen.
Wertung:	OK.
Ergebnis:	Es wird erläutert, dass die Cell-ID (oder andere Angaben zum Standort) bei einem standortabhängigen Tarif mit Freivolumen erforderlich sein können.

Thema:	4. Daten pauschal abgegotener Verbindungen
Forderungen / Argumente:	<p>Aus folgenden Gründen kann nicht verlangt werden, Daten pauschal abgegotener Verbindungen früher zu löschen als andere Verbindungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachweis der Richtigkeit der Abrechnung des Unternehmens insgesamt. 2. Die Daten seien „grundsätzlich abrechnungsrelevant“, eine Prüfung, ob der konkrete Kunde eine Flatrate habe, würde vom TKG nicht mehr gefordert. 3. § 97 TKG zielt ohnehin auf Vereinfachung des Massengeschäfts. 4. Für den Fall von Fehlern bei der Abrechnung (Zuordnung von kostenpflichtigen Verbindungen zu einem Flatratetarif) sind die Daten noch erforderlich. 5. Die Verbindungsdaten sind für eine Überprüfung der Abrechnungssysteme nach § 45g TKG notwendig. 6. Aktivitätsabhängige Tarife. 7. Bei fälschlich gebuchten Flatratetarifen muss eine Neuberechnung möglich sein. 8. Nachweis einer Nutzung, wenn Kunde behauptet, dass Störung vorlag und Grundgebühr zurückverlangt, Nachweis nach § 45i Abs. 3 Satz 1 TKG.
Wertung:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Verwendung von Daten zum Nachweis der Richtigkeit (z. B. Nachrechnen in einem parallelen Arbeitsgang, ob die Abrechnungen korrekt sind) erscheint unproblematisch. Dies kann auch zeitnah durchgeführt werden. Eine Erlaubnis zur Speicherung von Daten für diesen Zweck ist nicht erkennbar. 2. Eine solche Auslegung kann dem TKG nicht entnommen werden. Vielmehr bezieht sich die Forderung aus § 97 Abs. 3 TKG auf jede Verbindung. Wenn die Abrechnung – wie durchaus üblich – mehrstufig erfolgt, muss eine mehrstufige Prüfung der Abrechnungsrelevanz erfolgen. 3. Dieses Verständnis von § 97 TKG ist im hier diskutierten Zusammenhang unzutreffend. Der Wortlaut der Vorschrift ist klar und eindeutig, so dass eine erweiterte Nutzung von Verkehrsdaten basierend auf einer potentiellen Ratio der Norm über die vorliegend explizit gewährten Ausnahmen nicht in Frage kommt. 4. Unzureichende Abrechnungssysteme sind im TKG nicht als eigenständiger Grund für eine Speicherung vorgesehen. Rechtmäßig vorhandene Datenbestände können bei zeitnaher Kontrolle der Abrechnungssysteme jedoch für Nachberechnungen genutzt werden, siehe

	<p>hierzu den (neuen) Punkt Backup von Rohdaten.</p> <p>5. § 45g TKG regelt, dass die Systeme, Verfahren und technischen Einrichtungen geprüft werden, nicht jede einzelne Verbindung. Da § 45g TKG keine eigene Erlaubnis zur Speicherung von Verkehrsdaten beinhaltet, muss dies mit vorhandenen Daten durchgeführt werden (auch für den Fall, dass dies einen Mehraufwand bedeutet). Ebenso können hier speziell vom Provider erzeugte Testdaten genutzt werden.</p> <p>6. Wenn nur die Information erforderlich ist, wann zuletzt ein ankommender oder abgehender Anruf erfolgt ist, muss nur das Datum der letzten Aktivität gespeichert werden.</p> <p>7. Das TKG sieht keine Vorratsdatenspeicherung für Nachberechnungen vor. Die Prozesse und Systeme müssen so gestaltet werden, dass keine häufigen Fehler auftreten.</p> <p>8. 45i TKG beinhaltet keine eigene Erlaubnis zur Speicherung von Verkehrsdaten.</p>
Ergebnis:	Keine Änderung erforderlich.

Thema:	4. Gespräche zu Wunschrufnummern
Forderungen / Argumente:	Kostenlose Gespräche zu einer Wunschrufnummer können mit vorhandener Technik nicht aus dem EVN herausgenommen werden.
Wertung:	Abhängig von der verwendeten Technik mag eine Umsetzung aufwendig sein, rechtlich ist dies jedoch nicht nachvollziehbar. Die vorhandene Technik muss an die Anforderungen des TKG angepasst werden.
Ergebnis:	Keine Änderung erforderlich.

Thema:	10. Nicht abrechnungsfähige Daten
Forderungen / Argumente:	Drastische Verkürzung der Regelverjährungsfrist von 3 Jahren auf 3 Monate. Vorschlag: 12 Monate.
Wertung:	Die Bedingungen unterscheiden sich bei unterschiedlichen Anbietern (z. B. Mobilfunk, Festnetz,..). Insofern sollte die erforderliche Speicherdauer individuell nach der Erforderlichkeit festgelegt werden.
Ergebnis:	In der Regel wird eine Speicherfrist von 3 Monaten als angemessen angesehen, in begründeten Fällen auch bis zu 12 Monaten.

Thema:	11. / 12. Speicherfrist für Interconnection
Forderungen / Argumente:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Keine rechtlichen Gründe für eine Festlegung auf 3 Monate ersichtlich. 2. Vorhandene Verträge sehen eine 6-monatige Speicherung vor. 3. Eine Speicherung für 3 Monate bei neuen Interconnection-Verträgen und 6 Monaten bei alten Verträgen würde einen unangemessen hohen Aufwand nach sich ziehen. 4. Einwendungen können sich aus Endkundenbeschwerden ergeben, diese erfolgen manchmal später. 5. Komplexe Eskalations- und Streitbeilegungsverfahren.

	6. Viele Streitfälle bei offline-gebillten Diensten, Auskunftsdiensten.
Wertung:	<p>1. Es ist grundsätzlich zu prüfen, ob eine Speicherung von personenbezogenen Daten erforderlich ist. Die Erfahrung bei Kontrollen zeigt, dass für „normale“ Anrufe ins Fest- und Mobilfunknetz, also für den größten Teil der Verbindungsdaten (Ausnahmen, etwa Offline-Billing sind möglich), 3 Monate völlig ausreichend sind.</p> <p>2. Hier sollte man bei Neu-Verträgen eine kürzere Einwendungszeit vereinbaren. In manchen Fällen dürfte eine Vertragsänderung einfach möglich sein.</p> <p>3. Für einen (befristeten) Übergangszeitraum wäre eine Speicherung mancher Verkehrsdaten für einen längeren Zeitraum hinzunehmen.</p> <p>4. Hier wurden bereits Unternehmen um Beispiele gebeten. Bisher wurde hierfür kein praktisch relevantes Beispiel vorgebracht.</p> <p>5. Sobald eine Rechnung beanstandet wurde, liegt ein Grund für eine längere Speicherfrist vor.</p> <p>6. Auf Ausnahmen wurde im Leitfaden hingewiesen.</p>
Ergebnis:	<p>Die Forderung wird aufrechterhalten. Auf eine differenzierte Speicherdauer je nach Vertrag kann verzichtet werden, wenn die vollständige Umstellung der Speicherfristen vorgenommen wird, auch wenn dies einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt.</p> <p>Sonderfälle (z. B. Mehrwertdienste, Offline-Billing), bei denen eine 6-monatige Speicherfrist gut begründbar ist, sollten deutlicher dargestellt werden.</p>

Thema:	13. Speicherfristen für Störungsbeseitigung Telefonie
Forderungen / Argumente:	Für eine Störungsbeseitigung werden oft die Verkehrsdaten benötigt, um etwa die beteiligten Netzelemente zu identifizieren. Erfahrungsgemäß würden Störungen in Zeiträumen bis zu einem Monat gemeldet, deshalb wird eine Speicherdauer von 30 Tagen (bzw. 14 Tagen) vorgeschlagen.
Wertung:	Es mag durchaus in Einzelfällen hilfreich sein, Daten länger zurückliegender Verbindungen zu nutzen. Hier ist jedoch abzuwägen, in welchem Umfang eine Speicherung verhältnismäßig ist. Eine vollständige Speicherung aller Daten ohne Anlass für einen Monat erscheint nicht mehr gerechtfertigt. Bei einem konkreten Anlass (z. B. Störungsmeldung durch Kunden, Analyse von Fehlersituationen) kann auch eine darüber hinaus gehende Speicherung der hierfür erforderlichen Daten (z. B. für 4 Wochen) verhältnismäßig sein.
Ergebnis:	Klarstellung erforderlich

Thema:	14. Missbrauchserkennung
Forderungen / Argumente:	<p>1. § 100 Abs. 3 TKG für Sicherung des Entgeltanspruchs, beweissichere Dokumentation von Missbrauch.</p> <p>2. Missbräuchliche Nutzung nur über längeren Zeitraum erkennbar (z. B. nach Zahlungsstörungen).</p> <p>3. IMEI zum Nachvollziehen von Betrug erforderlich.</p> <p>4. Cell-ID für zeitnahe Missbrauchserkennung erforderlich.</p>

	5. AGB-widrige Nutzung von Flatrates erfordert Nutzung von Verkehrsdaten über 6 Monate.
Wertung:	<p>1. § 100 Abs. 3 TKG beinhaltet keine eigene Speichererlaubnis für Verkehrsdaten, für die keine Anhaltspunkte für Missbrauch erkennbar sind. Es kann aber auf vorhandene Daten zugegriffen werden, die aus anderen Gründen rechtmäßig gespeichert sind und dabei keiner anderen Zweckbindung unterliegen.</p> <p>2. § 100 Abs. 3 TKG zielt darauf ab, frühzeitig Missbrauch erkennen zu können, bevor Zahlungsstörungen o.ä. auftreten. Zur Reaktion auf Zahlungsstörungen ist keine eigene Speicherung von Verkehrsdaten erforderlich, vielmehr können die vorhandenen Rechnungsdaten verwendet werden.</p> <p>3. Eine zeitnahe (7 Tage) Nutzung der IMEI wird im Leitfaden zugelassen. Sofern sich Anhaltspunkte für Missbrauch ergeben, etwa eine extreme Nutzung von Mehrwertdiensten, kann eine Speicherung darüber hinaus, ggf. auch eine Nutzung für Beweis Zwecke, angemessen sein.</p> <p>4. Eine zeitnahe (7 Tage) Nutzung der Cell-ID wird im Leitfaden zugelassen.</p> <p>5. Dies erscheint unverhältnismäßig. Extreme Nutzungen von Flatrates können bereits zeitnah festgestellt werden und können eine Speicherung rechtfertigen.</p>
Ergebnis:	Anpassung an die rechtlichen Vorgaben erforderlich.

Thema:	22. Abrechnung von DE-Mails
Forderungen / Argumente:	DE-Mail ist ein kostenpflichtiger, mit E-Mail vergleichbarer Dienst.
Wertung:	OK.
Ergebnis:	Es wird ergänzt, dass im Falle von kostenpflichtigen E-Mail-Diensten, z. B. DE-Mail, eine Speicherung von Verkehrsdaten für Abrechnungszwecke zulässig sein kann.

Thema:	23., 24. Speicherfrist bei E-Mail-Verkehrsdaten für Missbrauch und Störungsbeseitigung
Forderungen / Argumente:	E-Mail-Verkehr läuft asynchron ab. Störung oder Missbrauch können oft erst nach mehreren Tagen oder Wochen bearbeitet werden. Bearbeitung erfordert Zeit. Vorschlag: 30 Tage.
Wertung:	<p>Fehler werden in der Regel eine größere Anzahl von Kunden betreffen. Somit wird auch ein Teil der Kunden Störungen zeitnah melden und den E-Mail-Anbieter auf ein bestehendes Problem aufmerksam machen. Bei erkannten Störungen, die nicht zeitnah behoben werden können, wäre es möglich, relevante Einträge in Logfiles bis zur Behebung des Fehlers zu sichern. Somit würden die Daten nicht für einen unbestimmten Zweck bevorratet, sondern nur im konkreten Bedarfsfall.</p> <p>Eine Statistik zur Wirksamkeit der Filter kann zeitnah durchgeführt werden. Dies gilt auch für Angriffsanalysen.</p>

Ergebnis:	Keine weitere Änderung erforderlich.
-----------	--------------------------------------

Thema:	Neuer Punkt. Backup-Systeme für Rohdaten
Forderungen / Argumente:	Regelungen für Backup-Dateien für Rohdaten, also nicht oder nur teilweise verarbeitete Verkehrsdaten, sollten getroffen werden.
Wertung:	Eine sofortige Löschung von Rohdaten kann zu einem Datenverlust führen, wenn in den folgenden Verarbeitungsstufen Fehler auftreten. Hier muss systemabhängig eine einzelfallbasierte Entscheidung getroffen werden, wobei die Speicherfrist 7 Tagen nicht überschreiten sollte. Die Frist von 7 Tagen hat sich aus der Kontrollpraxis als praktikabel ergeben, die bei effektiver Gestaltung der Prozesse eine Reaktion ermöglicht. Ggf. können selektierte Rohdaten (mit Abrechnungsrelevanz) für einen etwas längeren Zeitraum gespeichert werden.
Ergebnis:	Eigener Punkt zur Backup-Thematik wird aufgenommen.

Thema:	Neuer Punkt. Bestrittene Forderungen
Forderungen / Argumente:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Es sollte klargestellt werden, dass bei bestrittenen Forderungen Verkehrsdaten nicht gelöscht werden müssen. 2. Es sollte eine Klarstellung erfolgen, dass im Falle der Nichtzahlung des Kunden Daten nach § 97 Abs. 3 Satz 3 TKG länger gespeichert werden dürfen und nur der Fall gemeint ist, dass der Kunde zahlt und nicht innerhalb von 8 Wochen beanstandet.
Wertung:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Dies wurde aufgrund der klaren Regelung in § 97 Abs. 3 TKG nicht aufgenommen, kann aber ergänzt werden. 2. Auch bei einer Nicht-Zahlung kann eine Forderung zunächst als strittig angesehen werden.
Ergebnis:	Als neuen Punkt aufnehmen.

Thema:	Neuer Punkt. Prepaid
Forderungen / Argumente:	Eine explizite Regelung für Prepaid-Dienste wird gefordert.
Wertung:	OK.
Ergebnis:	Folgende Erläuterung wird aufgenommen (Fußnote o.ä.): Dies betrifft sowohl Postpaid- als auch Prepaiddienste. Bei Prepaiddiensten ist ein Rechnungsdatum anzunehmen (entweder der Tag, an dem das Gespräch geführt wurde oder eine virtuelle Monatsabrechnung).

Zur besseren Übersichtlichkeit der Tabelle wurde die Form angepasst.

	Rechtsgrundlage	Max. Speicherdauer lt. TKG	Empfehlung	Datenfelder
Telefondienst, SMS				
Für Abrechnung mit Teilnehmer				
1. Entgeltpflichtig, abgehend	§ 97 Abs. 3 TKG	Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Bis 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG)	A-, B-Rufnummer, Zeit ¹ , ggf. Leitung ² , IMSI
2. Entgeltpflichtig, abgehend, standortabhängiger Tarif	§ 97 Abs. 3 TKG	Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Bis 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG)	A-, B-Rufnummer, Zeit, Cell-ID, ggf. Leitung, IMSI
3. Freivolumen, danach entgeltpflichtig	§ 97 Abs. 3 TKG	Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Kann wie entgeltpflichtig gespeichert werden, da die Freiminuten bzw. Frei-SMS die Entgeltspflicht der weiteren Verbindungen begründen.	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, IMSI, wenn erforderlich Cell-ID
4. Pauschal abgegolten (Flatrate)	§ 97 Abs. 3 TKG	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz (je nach systemischer Ausgestaltung spätestens bei Rechnungserstellung)	Unverzügliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	<i>Keine Daten</i>

¹ Sofern in dieser Spalte der Begriff „Zeit“ verwendet wird, meint er Beginn und Ende (oder Beginn und Dauer) einer Verbindung bzw. Sendezeitpunkt einer SMS nach Datum und Uhrzeit.

² Leitungsführung zu anderen Anbietern.

5. Pauschal abgegolten (Flatrate), Kundenwunsch auf EVN	§ 99 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz TKG	Bis zur Erstellung des EVN	Sofortige Löschung nach Erstellung des EVN	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, IMSI
6. Nicht entgeltpflichtig (z.B. 0800)	§ 97 Abs. 3 TKG	Unverzögliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Unverzögliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	<i>Keine Daten</i>
7. Ankommend und entgeltlich (z.B. Roaming, R-Gespräch)	§ 97 Abs. 3 TKG	Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Bis 3 Monate nach Rechnungsversand (s. auch Beanstandungsfrist in § 45i Abs. 1 TKG)	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, IMSI, wenn erforderlich Cell-ID
8. Ankommend und unentgeltlich	§ 97 Abs. 3 TKG	Unverzögliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	Unverzögliche Löschung nach Ermittlung der Abrechnungsirrelevanz	<i>Keine Daten</i>
9. Verbindungsversuche	<i>keine Rechtsgrundlage</i>	Keine Speicherung	Keine Speicherung	<i>Keine Daten</i>
10. Nicht abrechnungsfähige Daten (aufgrund fehlender Zuordnungsmöglichkeit, z.B. zu entsprechenden Bestandsdaten)	§ 97 Abs. 3 TKG	Bis zur Verjährung der Ansprüche	3 Monate	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, Cell-ID, IMSI

Für sonstige Zwecke				
11. Interconnection (Abrechnung mit anderen Diensteanbietern)	§ 97 Abs. 4 TKG	Soweit erforderlich, max. 6 Monate nach Rechnungsversand (Frist analog zu § 97 Abs. 3 TKG)	3 Monate n. Rechnungsversand; Ausnahmen möglich (z.B. Mehrwertdienste, Roaming)	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung (oder sonst Angabe zum Carrier), Cell-ID (nur bei Roaming)
12. Abrechnung mit Service-Providern	§ 97 Abs. 4 TKG	Soweit erforderlich, max. 6 Monate nach Rechnungsversand (Frist analog zu § 97 Abs. 3 TKG)	3 Monate n. Rechnungsversand	A-, B-Rufnummer, Zeit, ggf. Leitung, IMSI, wenn erforderlich Cell-ID
13. Erkennung v. Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG	Soweit erforderlich	Höchstens 7 Tage ³ , ansonsten sollte mit Statistiken oder anonymisierten Daten gearbeitet werden. Längere Speicherung kann bei konkreten Störungen fallweise erforderlich sein.	Alle Verkehrsdaten, z. B. auch IMEI
14. Erkennung v. Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG	Soweit erforderlich	I.d.R. bis zu 7 Tage i.S.d. Erforderlichkeit; problematische Daten und Verdachtsfälle auch länger, ansonsten sollte mit Summen gearbeitet werden.	Alle Verkehrsdaten, z. B. auch IMEI
15. Fangschaltung	§ 101 TKG (nicht für SMS)	Soweit zur Zweckerreichung erforderlich	Soweit zur Zweckerreichung erforderlich	A-, B-Rufnummer, Zeit

³ Vgl. zur 7-Tage-Frist auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13.01.2011, Az: III ZR 146/10.

Internet, echte Flatrate				
16. Abrechnung mit Teilnehmer	<i>Keine Rechtsgrundlage</i>	Keine Speicherung	Keine Speicherung	<i>Keine Daten</i>
17. Erkennung v. Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG	Soweit erforderlich	Bis 7 Tage (s.o.)	Alle erforderlichen Daten (z. B. IP-Adresse, DSL-Kennung, IMSI, Zeit, Datenmenge)
18. Erkennung v. Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG	Soweit erforderlich	Bis 7 Tage (s.o.)	Alle erforderlichen Daten (s.o.)
Internet, Volumenabrechnung oder Flatrate mit Drosselung				
19. Abrechnung mit Teilnehmer oder Begründung d. Drosselung	§ 97 Abs. 3 TKG (siehe auch Verfügung der BNetzA Nr. 43/2010)	Max. 6 Monate nach Rechnungsversand	Bis 3 Monate n. Rechnungsversand (s. auch § 45i Abs. 1 TKG)	Nur bestimmte Daten dürfen gespeichert werden ⁴ , z. B. Nutzerkennung, Datenvolumen, Zeit u. Dauer der Session, nicht aber IP-Adresse
20. Erkennung v. Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG	Soweit erforderlich	Bis 7 Tage (s.o.)	Alle erforderlichen Daten (s.o.)
21. Erkennung v. Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG	Soweit erforderlich	Bis 7 Tage (s.o.)	Alle erforderlichen Daten (s.o.)

⁴ Konkrete Ausführungen zu den zu speichernden Daten finden sich unter Punkt 4.3 der Verfügung Nr. 43/2010 der Bundesnetzagentur.

E-Mail				
22. Abrechnung	<i>Keine Rechtsgrundlage</i>	Keine Speicherung	Keine Speicherung	<i>Keine Daten</i>
23. Erkennung v. Störungen	§ 100 Abs. 1 TKG	Soweit erforderlich (keine Inhalte)	Bis 7 Tage (s.o.)	Alle erforderlichen Daten (z. B. E-Mail-Adressen, IP-Adresse, Nutzerkennung, Zeit, Datenmenge), keine Inhalte (z. B. Betreff)
24. Erkennung v. Missbrauch	§ 100 Abs. 3 TKG	Soweit erforderlich (keine Inhalte)	Bis 7 Tage (s.o.)	Alle erforderlichen Daten (s.o.)

Anmerkung

Für Zwecke der Strafverfolgung existiert keine gesonderte Speichererlaubnis (insb. keine Vorratsdatenspeicherung). Für eine Auskunftserteilung auf Ersuchen von Sicherheitsbehörden mit Aufgaben im Bereich der Strafverfolgung, Gefahrenabwehr oder der Nachrichtendienste dürfen ausschließlich Daten verwendet werden, die aus anderen (betrieblichen) Gründen i. S. der obigen Auflistung rechtmäßig gespeichert sind. Sofern diese Daten doppelt in einem eigens für die Behördenauskünfte genutzten System als Kopie der betrieblich genutzten Daten gespeichert werden, wird dies vorläufig toleriert, wenn sichergestellt ist, dass die Löschung zeitgleich mit der Löschung im betrieblich genutzten System durchgeführt wird.